

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 28. Juni 2023

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Sozialleistungsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Sozialleistungsgesetz, LGBl.Nr. 81/2020, in der Fassung LGBl.Nr. 91/2020, Nr. 43/2021, Nr. 50/2021, Nr. 4/2022 und Nr. 1/2023, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 10 Abs. 5 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „zur Befriedigung des gesamten Wohnbedarfs Sachleistungen im Ausmaß von“ und wird nach dem Ausdruck „Abs. 2“ die Wortfolge „zur Befriedigung des gesamten Wohnbedarfs“ eingefügt.*
2. *Im § 10 entfällt der Abs. 6; die bisherigen Abs. 7 bis 9 werden als Abs. 6 bis 8 bezeichnet.*
3. *Im nunmehrigen § 10 Abs. 6 wird der Ausdruck „einen allfälligen Wohnkostenanteil gemäß Abs. 6“ durch die Wortfolge „zur Befriedigung des Wohnbedarfs“ ersetzt.*
4. *Im nunmehrigen § 10 Abs. 7 erster Satz wird der Ausdruck „Abs. 2 bis 7“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 6“ ersetzt.*
5. *Im § 11 wird das Wort „Sachleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.*
6. *Im § 26 lit. b entfällt die Z. 3; die bisherigen Z. 4 bis 7 werden als Z. 3 bis 6 bezeichnet.*
7. *Nach dem § 77 wird folgender § 78 angefügt:*

„§ 78

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2023

(1) Die Änderungen durch das Gesetz LGBl.Nr. xx/2023 treten nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund der Änderungen nach Abs. 1 können rückwirkend erlassen werden; sie dürfen frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl.Nr. xx/2023 in Kraft treten.“

LAbg. KO Roland Frühstück

LAbg. KO Eva Hammerer

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. März 2023, G 270-275/2022, V 223-228/2022, die Wortfolge „*anstelle von Geldleistungen in Form von Sachleistungen*“ in § 5 Abs. 5 zweiter Satz und die Wortfolge „*ausschließlich in Form von Sachleistungen*“ in § 5 Abs. 5 letzter Satz Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG), BGBl. I Nr. 41/2019, ohne Setzung einer Frist für das Außerkrafttreten als verfassungswidrig aufgehoben. Zudem hat er in diesem Erkenntnis festgestellt, dass die Wortfolge „*in Form zusätzlicher Sachleistungen*“ in § 6 SH-GG, BGBl. I Nr. 41/2019, verfassungswidrig war (§ 6 SH-GG wurde mit BGBl. I Nr. 78/2022 – wenn auch nicht inhaltlich – geändert, weshalb sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung zu beschränken hatte, dass die Wortfolge „*in Form zusätzlicher Sachleistungen*“ verfassungswidrig war).

Der Grund für die Verfassungswidrigkeit liegt in der fehlenden sachlichen Rechtfertigung des kategorischen Ausschlusses von Geldleistungen im Falle zusätzlicher, die Höchstsätze überschreitender Sozialhilfeleistungen gemäß § 5 Abs. 5 SH-GG (Wohnkostenpauschale) bzw. zusätzlicher Leistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle gemäß § 6 SH-GG.

Die Regelung über die Wohnkostenpauschale gemäß § 5 Abs. 5 SH-GG und die Regelung über die Zusatzleistung zur Vermeidung besonderer Härtefälle gemäß § 6 SH-GG ermächtigen den Landesgesetzgeber zur Gewährung von Leistungen, die über den in § 5 Abs. 2 SH-GG festgelegten Höchstsätzen liegen. Vor der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof waren diese zusätzlichen Leistungen nach den genannten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen ausnahmslos als Sachleistung zu gewähren (Sachleistungszwang).

Im Sozialleistungsgesetz wurde die grundsatzgesetzliche Ermächtigung zur Gewährung einer Wohnkostenpauschale in § 10 Abs. 5 bzw. zur Gewährung von Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle in § 11 mit einem entsprechenden Sachleistungszwang ausgeführt. Damit stehen diese landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen – unbeschadet der in § 10 Abs. 6 vorgesehenen Verordnungsermächtigung – im Widerspruch zu dem in Rede stehenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes.

2. Kompetenzen:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache.

Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz hinsichtlich der „offenen“ Sozialhilfe Gebrauch gemacht und das SH-GG erlassen. Mit der vorliegenden Novelle soll auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. März 2023, G 270-275/2022, V 223-228/2022, reagiert und die im Ausführungsgesetz bestehenden Verfassungswidrigkeiten beseitigt werden.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund des Entfalls des Sachleistungszwanges ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Sozialleistungen, weshalb sich aus den gegenständlichen Änderungen keine finanziellen Auswirkungen ergeben.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die der vorliegenden Novelle entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die gegenständlichen Änderungen haben keine Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 bis 6 (§§ 10 Abs. 5 bis 9, 11 und 26 lit. b):

In den §§ 10 Abs. 5 und 11 entfällt der Sachleistungszwang bei Gewährung der Wohnkostenpauschale (§ 10 Abs. 5) bzw. bei Gewährung von Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle (§ 11). Diese Leistungen sind nunmehr aufgrund des in § 5 Abs. 4 normierten Grundsatzes vorrangig als

Sachleistungen zu gewähren, soweit dadurch eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist bzw. im Falle von Leistungen für den Wohnbedarfs, sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist.

Aufgrund des Entfalls des Sachleistungszwanges in § 10 Abs. 5 kann die in § 10 Abs. 6 vorgesehene Verordnungsermächtigung entfallen.

Die weiteren Änderungen dienen lediglich der Anpassung an die neue Rechtslage.

Zu Z. 7 (§ 78):

Die Änderungen der gegenständlichen Novelle sollen mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten; darauf beruhende Verordnungen dürfen ebenfalls frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft treten